

LEITARTIKEL

Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung 2017



Aller zwei Jahre werden die Jugend- und Auszubildendenvertretungen (JAVen) der Polizei im Freistaat Sachsen gewählt. Aus den Wahlen vom 2. bis 4. Mai 2017 ging die JUNGE GRUPPE (GdP) Sachsen mit der Liste „Wir für Euch“ als die stärkste Kraft hervor.

Nachdem die Wahlbeteiligung bei der letzten Wahl sehr gering ausfiel, stellte die JUNGE GRUPPE ihr Konzept für die Wahl und Kandidatengewinnung komplett um. Bei den durchgeführten Aktionen der letzten beiden Jahre war die Findung neuer Mitglieder ständige Aufgabe. Diese Strategie trug Früchte und so können wir viele neue Azubis und Studenten von allen Standorten in der neuen JAV begrüßen.

Trotz des Weggangs der „alten“ Mitglieder, zum Beispiel in der JAV Rothenburg, welche ihr Studium erfolgreich beenden und an die Polizeidirektion versetzt werden, fanden sich genügend neue Studenten, die diese interessante Arbeit weiterführen. Sie werden in den ersten Monaten auf die Erfahrungen des „alten“ Gre-

miums zurückgreifen können, müssen aber ab Oktober selbstständig das Begonnene fortführen.

Auch in punkto Finanzen wurde ein neuer Ansatz in der JUNGEN GRUPPE verfolgt. Da die Wahlwerbung vor zwei Jahren sehr preisintensiv war und weder etwas für die Kandidatengewinnung, noch für die Wahlbeteiligung getan hat, wurde dieses Mal nur wenig Geld in die Hand genommen. Es wurden ein Flyer und der „Streifenhelfer“ in Kooperation mit unserem Partner, der BBBank, angefertigt. Die Flyer, angepasst an den Smartphonehype, kamen sehr gut bei den Wählern an, was letztendlich auch zum Erfolg führte.

Natürlich wirkte auch positiv, dass in einigen Polizeifachschulen oder Bereichen eine Briefwahl durch die Wahlvorstände festgelegt wurde. Scheinbar ist der Gang zur Wahlurne aus den verschiedensten Gründen nicht möglich oder gewollt. Bei einer Wahlbeteiligung von knapp 49 Prozent erhielt die GdP JUNGE GRUPPE erneut das Vertrauen der Beamten in Ausbildung und der Auszubildenden an den Polizeifachschulen und Ausbildungseinrichtungen. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an die fleißigen Wähler für das entgegengebrachte Vertrauen!

Sitzverteilung:

	GdP-Wir für Euch	Wahlbeteiligung
JAV BPP	8 von 9 Sitzen	56,26%
JAV PVA	1 von 1 Sitz	77,77%
JAV FHS	6 von 9 Sitzen	28,70%
H-JAV beim SMI Abt. 3	8 von 9 Sitzen	48,71%

Somit bleibt die absolute Mehrheit im Hause GdP: alle Vorsitzenden und Stellvertreter werden durch die JUNGE GRUPPE der GdP gestellt. Für die HJAV und die JAV BePo gab es jeweils Gegenkandidaten aus den Reihen der GdP. Lediglich in Rothenburg stellte der BDK eine weitere Liste. Die JUNGE GRUPPE (GdP) Sachsen ist ihrer Aufgabe gerecht geworden und hat eine Vielzahl von neuen Kandidatin-

nen und Kandidaten in den einzelnen Bereichen für die Wahl aufgestellt. Die engagierten Kolleginnen und Kollegen besuchen die Polizeifachschulen in Chemnitz, Leipzig und Schneeberg sowie die verschiedensten Polizeidienststellen, wie beispielsweise das Polizeiverwaltungsamt, das Präsidium der Bereitschaftspolizei oder die Polizeidirektion Leipzig.

Die JUNGE GRUPPE (GdP) Sachsen wird nun alles dafür tun, die neugewählten Mitglieder für ihre neue Aufgabe fit zu machen und richtet ein JAV/Personalratsseminar aus.

Allen gewählten Mitgliedern herzlichen Glückwunsch zur Wahl und viel Freude bei der neuen anspruchsvollen und aufregenden Tätigkeit. In diesem Zusammenhang wünsche ich viel Erfolg bei der Weiterführung der Arbeit und ich persönlich hoffe, dass Ihr mit Kraft und Durchhaltevermögen in die großen Fußstapfen der Vorgänger treten werdet. An dieser Stelle großen Dank an die „alten“ JAVen, die in den letzten Monaten die Arbeit auf einem sehr hohen Niveau geleistet haben.

Nicht vergessen dürfen die fleißigen Wahlvorstände sein, welche diese Wahlen vorbereitet und durchgeführt haben. Ihr habt die Wahl und das Ergebnis überhaupt erst möglich gemacht- vielen Dank!!

2019 werden die nächsten Wahlen stattfinden. Wir können festhalten, dass das aktuelle Konzept besser funktioniert hat. Wir als GdP Sachsen und die JUNGE GRUPPE können sehr zufrieden sein, werden uns aber nicht auf den Lorbeeren ausruhen, sondern unser Konzept auch in zwei Jahren wieder hinterfragen.

Eine gute und funktionierende JAV mit gut ausgebildeten Mitgliedern ist Grundlage für eine gute Personalrätstätigkeit. Wir profitieren von ihnen und das nicht nur in der Zukunft, wenn sie uns hoffentlich als Mitglieder im Personalrat erhalten bleiben.

Jan Krumlovsky



Bitte beachten:

Der Redaktionsschluss für das Landesjournal Sachsen, Ausgabe Juni 2017, war der 5. Mai 2017, für die Ausgabe Juli 2017 ist es der 2. Juni 2017 und für die Ausgabe August 2017 ist es der 30. Juni 2017.

Hinweise:

Das Landesjournal versteht sich nicht nur als Informationsquelle, sondern auch als Kommunikationsforum für die sächsischen Kolleginnen und Kollegen. Zuschriften sind daher ausdrücklich erwünscht.

Die Redaktion behält sich jedoch vor, Leserbriefe gekürzt zu veröffentlichen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte oder Fotos übernehmen wir keine Gewähr für Veröffentlichung oder Rücksendung. Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar.

Die Redaktion

Versammlungsgeschehen „Rechts“ und „Links“

Für Sonnabend, 18. März 2017, hatte die Partei „DIE RECHTE“ eine Demonstration im Leipziger Süden bei der Stadt Leipzig angemeldet. Ziel war, direkt durch den Stadtteil Leipzig – Connewitz zu marschieren. Dies wurde logischerweise bei der linksgeprägten Klientel der Stadt Leipzig als Provokation aufgefasst. So kam es demzufolge auch zu elf angemeldeten Gegenveranstaltungen zu der geplanten Demonstration.

Wegen massiver Sicherheitsbedenken hatte die Veranstaltungsbehörde der Stadt Leipzig die geplante Demonstration mit einer anderen Route beauftragt. Die Einsprüche gegen diese neue Route beim Verwaltungsgericht Leipzig und auch beim Oberverwaltungsgericht Sachsen blieben ohne Erfolg, beide Gerichte teilten die Bedenken der Veranstaltungsbehörde.

Dennoch reichte auch die Brisanz der neuen Route und der elf Gegenveranstaltungen, um letztendlich über 2.500 Einsatzkräfte aus Sachsen, von der Bundespolizei und aus dem gesamten Bundesgebiet auf den Plan zu ru-

Fahrzeuge zu den ersten Sammelräumen der Einsatzkräfte, um diese mit einigen Kleinigkeiten zu erfreuen und natürlich auch um mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Mit dabei auch die Aufrufhundertschaft der Polizeidirektion Leipzig im vollen Bestand. Gerade auch bei dieser war es immer wieder Thema, wie sehr sich der Aufruf dieser Einheiten auch auf täglichen Dienst der Polizeireviere auswirkt. Dazu kommt, dass die Kolleginnen und Kollegen, die in dieser Einheit Dienst tun, oftmals gegenüber dem normalen Dienstplan noch Minusstunden einfahren und dann als „Dankeschön“ für ihre Einsatzbereitschaft zusätzlich Dienst machen müssen, um diese Stunden wieder auszugleichen.

Solche Großlagen sind sicher nicht die tägliche Regel, aber wenn man sich in Sachsen und Umgebung umsieht, erkennt man schon, dass sie immer häufiger werden, und es zeigt sich krass, welche Auswirkungen der Stellenabbau bei der Polizei hinterlassen hat. Außer der Grosslage ist ja auch noch der tägliche Dienst abzusichern

und auch dort bleiben dann viele Aufgaben unerledigt liegen, wenn dieser dann durch Mitarbeiter der Kriminaldienste und Bürgerpolizisten übernommen werden muss.

Eine Aufstockung auch der



fen. Damit herrschte dann in Teilen von Leipzig mal wieder der Ausnahmezustand.

Somit stand vor der Bezirksgruppe Leipzig die Aufgabe, an diesem Tag die Betreuung der Einsatzkräfte zu übernehmen. Da bei dieser Größenordnung vom Einsatz zweier Betreuungsteams ausgegangen wurde, stellte der Landesverband Thüringen sein Einsatzbetreuungsfahrzeug zur Verfügung. Zusammen mit dem Einsatzbetreuungsfahrzeug der Gewerkschaft der Polizei Sachsen e.V. (GdP) konnten dadurch zwei Teams mit einem Fahrzeug ausgestattet werden. So rollten also am Morgen des 18. März 2017 die beiden

sächsischen Bereitschaftspolizei um mindesten zwei Hundertschaften ist also dringend notwendig, aber wenn dann eine Fachkommission zu der Erkenntnis kommt, dass 1.000 zusätzliche Stellen ausreichend sind, um die sächsische Polizei in allen Bereichen so aufzustellen, das jetzige und künftigen Aufgaben nicht nur auf Kosten der Kollegen gelöst werden, dann bezweifelt man, dass das funktioniert. Die GdP hat nach ihren eigenen Berechnungen klar und deutlich erklärt, dass die sächsische Polizei mehr als 3.000 zusätzliche Stellen braucht, um all ihren Aufgaben auch in hoher Qualität nachzukommen.



DEUTSCHE POLIZEI
Ausgabe: Landesbezirk Sachsen

Geschäftsstelle:
Sachsenallee 16
01723 Kesselsdorf
Telefon: (035204) 68711
Telefax: (035204) 68750
Internet: www.gdp-sachsen.de
E-Mail: gdp@gdp-sachsen.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Sozialwerk der Polizei
Telefon: (035204) 68714
Telefax: (035204) 68718
Internet: www.psw-service.de
E-Mail: psw@psw-service.de

Redaktion:
Matthias Büschel (v.i.S.d.P.)
Scharnhorststr. 5, 09130 Chemnitz
Telefon: (dienstlich) (0371) 3 87-20 51
Fax: (dienstlich) (0371) 3 87-20 55
E-Mail: Redaktion@gdp-sachsen.de

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE
POLIZIELITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der
Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 39
vom 1. Januar 2017

Herstellung:
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87

ISSN 0949-2801



BEZIRKSGRUPPE LEIPZIG

Wenn die Ergebnisse der Fachkommission überarbeitet werden sollten, ist aus unserer Sicht unumgänglich, anhand der aktuellen Entwicklungen (Terrorgefahr, steigende Kriminalitätszahlen), dies zu betrachten und endlich eine Aufgabenkritik vorzunehmen, welche schon seit Jahren vollmundig angekündigt wird.

Da die Kräfte des Versammlungs- und Streckenschutzes bereits sehr zeitig ihre Posten bezogen hatten, waren sie zum Teil mit den Betreuungsfahrzeugen nicht mehr zu erreichen. So zogen dann die Betreuungsteams zu Fuß und mit „Körbchen“, trotz kaltem Regenwetter, zu den Einsatzkräften. In den vielen Gesprächen merkte man auch, dass es die Kolleginnen und Kollegen durchaus zu schätzen wissen, wenn ihre Berufsvertretung auch bei solchen Einsätzen für sie da ist. Außerdem erfährt man die Probleme so aus erster Hand. Dabei ist immer wieder festzustellen, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein Problem

ist, das den Kollegen immer mehr auf den Nägeln brennt. Aber auch die Attraktivität des Polizeiberufes ist für sie sehr wichtig. Ansonsten sind es die bekannten Themen, wie zum Beispiel: Zulagen, Bildungsurlaub, Zusatzur-



Fotos: BG Leipzig

laub, die die Kolleginnen und Kollegen schon seit Jahren beschäftigen und welche durch die GdP genauso lange „beackert“ werden.

Aber gerade was die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Attraktivität des Polizeiberufes angeht,

erwarte ich seitens der sächsischen Staatsregierung zügiges und umfassendes Handeln. Eine Anhebung der Zulagen, einschließlich Polizeizulage, die Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage und die Streichung der Fünf-Stunden Regelung im sächsischen Beamtengesetz sind sicher kein Hexenwerk, sondern bedürfen nur etwas politischen Willens.

Ansonsten ist es schon bewundernswert, mit welchem Engagement und mit welcher Professionalität unsere Kollegen auch solche Lagen bewältigen wie an diesem Tag, an dem es nur etwas ruhig blieb.

Wie solche Einsätze auch ausgehen können, zeigte der Einsatz am 12. Dezember 2015, bei dem 69 Kolleginnen und Kollegen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verletzt worden sind. Es ist also höchste Zeit, dass die politischen Verantwortlichen in Sachsen nicht nur verbal „Danke“ sagen.

Euer Ekehard Goudschmidt

LESERZUSCHRIFT

„Ordner einer Versammlung und deren Überprüfbarkeit“ im sächsischen Versammlungsgesetz und der polizeilichen Praxis - Teil I

Immer wieder kommt es bei Versammlungen zu Diskrepanzen zwischen der medialen Darstellung, der Wahrnehmung von Versammlungsteilnehmern und der Realität. Polizeibeamte sind an Recht und Gesetz gebunden. Daher ist der immer wiederkehrende Vorwurf, die am Gesamtgeschehen beteiligten Beamten seien auf dem „rechten Auge“ blind, schlichtweg falsch und wird stets von einer politischen Seite aufgegriffen. Dass durch gesellschaftliche Zwänge und politische Unterwerfungen Rahmen zur Einsatzbewältigung vorgegeben sind, ist sicher jedem bewusst. Darf dies aber auch so weit gehen, dass gegen geltendes Recht entschieden wird?

Immer wieder werden auf Demonstrationen Straftaten begangen. Oft drängt sich den begleitenden/sichernden Beamten der Eindruck auf, dass dies mit dem Wissen dieser Straftäter: „Uns passiert ja eh nichts...“, noch for-

ciert wird. Beispielsweise seien hier die sog. Vermummungen, das Militanzverbot („Schwarzer Block“), die Verhinderungsblockaden oder das Verknoten von Seitentransparenten genannt. Mal scheidet die strafrechtliche Verfolgung an der rechtlichen Einklassifizierung durch die Entscheider („Sitzblockade“), während die Ahndung einer „Vermummung“ oder das Zünden von Pyrotechnik durch ein Scheitern einer lückenlosen Beweiskette (Videoografie) ad absurdum geführt wird. Dies muss hingenommen werden, obwohl der § 163 Absatz 1 Satz 1 Strafprozessordnung „Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten.“, eindeutig das Legalitätsprinzip fordert.

Doch auch formellere Forderungen des Versammlungsgesetzes werden in

konsequenter Regelmäßigkeit ausgehebelt. In Bezug auf die Pflichten eines/r Versammlungsleiters/in und seiner/ihrer Gehilfen, den Ordnern, bleiben Möglichkeiten unausgeschöpft, die zu einem friedlichen Verlauf einer Versammlung, so dies denn gewollt ist und damit zu aller Seiten Zufriedenheit beitragen könnte.

In Artikel 23 der Sächsischen Verfassung heißt es:

Alle haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Den Artikel 8 des deutschen Grundgesetzes erweiternd, ist dieses Recht im Freistaat Sachsen jedem Menschen, gleich welcher Nationalität oder politischen Motivation, unter oben beschriebenen Einschränkungen („friedlich“



und „ohne Waffen“) garantiert.

In den allermeisten Fällen geschieht dies auch, so dass Versammlungen hinsichtlich der polizeilichen Arbeit völlig unproblematisch ablaufen.

Doch in den Zeiten zunehmender Protestkultur und der oft aufgeworfenen Problematik des „zivilen Ungehorsams“ erscheint eine pflichtgemäße Erfüllung der polizeilichen Aufgabe immer schwieriger oder gar unmöglich.

So hat die Polizei gemäß dem Sächsischen Polizeigesetz in allererster Linie „von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist“.

Sie hat insbesondere

„... die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen und die ungehinderte Ausübung der Grundrechte und der staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten...“.

Dies gipfelt darin, dass im Lichte der Wichtigkeit der Versammlungsfreiheit Straftaten (also Störungen), wie eingangs erwähnt, in Kauf genommen werden, um das erstrittene Gut, einer Beteiligung in Form am politischen Leben und aufkommenden Diskussionen in Form von Versammlungen, zu garantieren. Hätte eine Organisation oder Beteiligung an einer Versammlung fortlaufend staatliche Repressalien zur Folge, würde dieses Grundrecht aus Furcht vor Verfolgung nur unzureichend Anwendung finden. Um als Polizeibehörde oder -vollzugsdienst nicht in höchstpolitische Interessenskonflikte zu gelangen, werden dann im Zuge der Risikoabwägung das Strafgesetzbuch bzw. die Strafprozessordnung hinten angestellt.

Aber nicht nur während des Versammlungsverlaufs werden durch Versammlungsteilnehmer rechtliche Grenzen überschritten. Schon in den ersten Phasen bis zur Eröffnung einer Versammlung unter freiem Himmel geraten der Staat und seine Exekutive ins Hintertreffen.

Dazu gehört die Problematik der Ordner, die in einer Versammlung zugegen sein dürfen oder müssen. Oftmals kommt es dabei zu unterschiedlichsten Auslegungen der örtlich zuständigen Behörden. So formulieren

die zuständigen Ordnungsbehörden der drei wichtigsten Städte Sachsens Dresden, Leipzig und Chemnitz ihre Beschränkungsbescheide in Bezug auf die Durchführung bzw. Organisation (Leiter/Ordner der Versammlung) zum Teil komplett unterschiedlich. Die Ordnungsbehörden der Landkreise gehen wiederum andere Wege und folgen in ihrer Argumentation oft den Hinweisen der örtlich zuständigen Polizeivollzugsebene.

Doch nicht nur die regionalen Unterschiede erschweren die Arbeit eines Entscheidungsträgers der Bereitschaftspolizei, der im gesamten Freistaat zum Einsatz kommt. Auch innerhalb einer Ordnungsbehörde werden offensichtlich unterschiedliche Maßstäbe angesetzt, wenn es um die Gestaltung der Beschränkungsbescheide in Bezug auf die Versammlungsleitung und deren „verlängerten Arme“, die Ordner, geht.

So heißt es im Beschränkungsbescheid der Stadt Leipzig für einen Aufzug am 23. September 2015 unter dem Motto „Grabgang der Versammlungsfreiheit und des Rechtsstaates“ in Punkt 6:

„Die Verwendung von ehrenamtlichen Ordnern im Verhältnis 1:50 wird angeordnet. Dabei gilt Folgendes: Die Ordner müssen ehrenamtlich tätig und volljährig sein. Sie dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zu Verletzung von Personen geeignet sind, mit sich führen. Die Ordner sind ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ oder Ordnerin“ tragen dürfen, kenntlich zu machen und müssen während der gesamten Dauer der Versammlung anwesend sein.“

Zusätzlich wurde für diese Versammlung unter Punkt 7 eingefügt:

„Der Versammlungsleiter hat am Versammlungstag 30 Minuten vor Beginn der Versammlung die Ordner in Anwesenheit der Polizei in ihre Aufgaben einzuweisen und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Den Ordnern ist hierbei ein Exemplar dieser Beschränkung auszuhändigen...“.

Für den gleichen Tag wurde eine Gegenveranstaltung unter dem Motto „Kein Fußbreit dem Rassismus – unsere Toleranz hat Grenzen“ angezeigt und durchgeführt. Im Beschränkungsbescheid wurde die gleiche Formulierung wie beim parallelen Aufzug verwendet. Der zusätzliche Passus einer halbstündigen Vorlaufzeit der Ordnervorstellung fehlte aber.

Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass gerade die Versammlungsleitungen von Versammlungen/Aufzügen des sogenannten „Linken Spektrums“ oder „bürgerlichen Lagers“ (Namen solcher Anmelder dürften jedem bekannt sein), sich sehr schwer tun, überhaupt Ordner zur Vorstellung zu bringen. Besonders in Gesprächen kokettieren diese oft mit ihrer Sonderstellung als Abgeordnete und versuchen, die Verpflichtung der Ordnergstellung zu umgehen oder zumindest kleinzuhalten.

Als Beispiel, wie unterschiedlich andere Ordnungsbehörden Verpflichtungen in der Ordnerproblematik auferlegen, sei eine Versammlungslage vom 1. Mai 2016 in Wurzen erwähnt. Dort führte die Jugendorganisation JN der NPD (Landesverband Sachsen) einen Aufzug unter dem Motto „Grenzen dicht! Migranten sind die Armee des Kapitals!“ durch.

Im Beschränkungsbescheid des zuständigen Landratsamtes Landkreis Borna heißt es in

I. 3. c) *„Die genehmigten Ordner müssen ehrenamtlich, volljährig und zuverlässig sein.“*

In der rechtlichen Würdigung zu Punkt 3 wird dazu ausgeführt: *„... Die Ordner müssen ehrenamtlich, volljährig und zuverlässig sein, da Vorstrafen, insbesondere aus Anlass der Begehung von Rohheits- oder Eigentumsdelikten bzw. speziell im Zusammenhang mit dem Versammlungsgesetz sachliche Zweifel an der Qualifikation begründen.“*

Gleiche Anforderungen wurden hier auch an die Versammlung „Bürgerbrunch für Demokratie und Toleranz“, die ihre Abneigung gegenüber dem Aufzug der Jungen Nationaldemokraten zum Ausdruck brachten, verfügt.

Sicherlich liegt die Entscheidung über die Verfahrensweise zunächst in den Händen der Ordnungsbehörde, die in ihrem Verantwortungsbereich die Modalitäten in dem ihr durch das Gesetz gesteckten Rahmen festlegt. Aber oft genug sind deren Verantwortliche eben auch nicht zugegen und im Zuge der Eilzuständigkeit gem. § 32 Abs. 3 SächsVersG i.V.m. § 60 Abs. 2 SächsPolG müssen dann Entscheidungen durch den Polizeivollzugsdienst getroffen werden. Dabei können Probleme entstehen, die zu einer Rechtsunsicherheit führen, da schnelle Entscheidungen vor Ort im Nachgang juristisch ganz anders bewertet werden. Zunächst scheint eine Fortsetzungsfeststellungsklage nur für zukünftige



LESERZUSCHRIFT

Handlungen/Maßnahmen entscheidend, allerdings erscheint dies in einem anderen Licht, wenn sich durch getroffene polizeiliche Entscheidungen Zwangsmaßnahmen anschließen müssen. Wird dann mit zeitlichem Abstand die Grundentscheidung als rechtswidrig bewertet, sind viele Negativfolgen für Polizeibeamte, die mit bestem Wissen und Gewissen handelten, denkbar. Dabei ist für die Betrachtung im Nachhinein relativ unerheblich, ob ein Beschränkungsbescheid vorlag, welcher rechtswidrig war oder die polizeiliche Entscheidung als falsch zu bewerten ist.

Rechtssicherheit für den Anwender sollten eigentlich die Gesetze geben. Daher wurde durch den sächsischen Gesetzgeber das Sächsische Versammlungsgesetz auf den Weg gebracht und nach einer durch den Sächsischen Verfassungsgerichtshof geforderten Änderung trat es am 2. Februar 2012 in Kraft.

Auch dort wird das Thema Ordner in einer Versammlung betrachtet. Laut § 18 Absatz 1 Sächsisches Versammlungsgesetz gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 1 des Sächsischen Versammlungsgesetzes auch für Versammlungen unter freiem Himmel. Es heißt dazu:

(1) Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte aus § 7 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen, müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein.

In § 18 Absatz 2 heißt es weiter:

„(2) Die Verwendung von Ordnern bedarf polizeilicher Genehmigung. Sie ist bei der Anzeige zu beantragen.“

Ob dabei auch die Geeignetheit für die Bewältigung von Ordneraufgaben impliziert ist, wird nicht eindeutig beschrieben.

Der § 30 Absatz 1 Nr. 8 regelt als Bußgeldvorschrift:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer 8. als Leiter oder Veranstalter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges eine größere Zahl von Ordnern verwendet als die Polizei zugelassen oder genehmigt hat (§ 8 Abs. 2, § 18 Abs. 2).“

Ob mit den Begrifflichkeiten „als von der Polizei zugelassen“ bzw. „als von der Polizei genehmigt“ nur auf die reine Anzahl abgestellt wird oder somit auch eine Zuver-

lässigkeit dieser durch die Polizei überprüfbar ist, überließ man den Interpretationen der Anwender. Eine ausdrückliche „Ordnerpflicht“ gibt es jedoch nicht.

Damit hat der sächsische Gesetzgeber leider keine Regelungen getroffen, ob eingesetzte Ordner auch in der Lage sein müssen, die wichtigen Aufgaben als Bevollmächtigter des Versammlungsleiters zu erfüllen. Er übernimmt dabei nur die Regelungen des Versammlungsgesetzes des Bundes und geht dabei in die Richtung, dass es eine Art Zugeständnis an den Versammlungsleiter ist, sich Ordner zu bedienen und denen Aufgaben zu übertragen.

Dass die zuständige Behörde eine Bestellung von Ordnern als Beschränkung verlangen kann, wird im § 15 Absatz 1 und 2 Sächsisches Versammlungsgesetz fast nur beiläufig abgearbeitet. Dass eine generelle Forderung nach Ordnern abschreckend für potentielle Versammlungsanmelder oder -teilnehmer sein könnte, mag eine Auslegung des wichtigen Grundrechts auf Versammlungsfreiheit sein. Allerdings sollte auch die geforderte Friedlichkeit und deren friedliche (hier störungsfreie) Durchführung betrachtet werden (Bewertungsfreiheit der Versammlungsbehörden).

Eine Abwägung, ob dies bei der Ausgestaltung ausdrücklich so ausgearbeitet oder nicht ganz zu Ende gedacht wurde, sei hier dahingestellt. Hier nun ein paar Beispiele, wie andere Länder eine Regelung in ihren Versammlungsgesetzen zum Umgang mit Ordnern getroffen haben.

Im Artikel 4 Absatz 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes wird nur die Volljährigkeit der eingesetzten Ordner gefordert. Allerdings lässt der Gesetzgeber hier die Möglichkeit zu, Ordner, deren Geeignetheit tatsächlich fehlt, abzulehnen. Im Artikel 13 Absatz 6 des Bayerischen Versammlungsgesetzes steht dazu: *„Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Aufforderung die persönlichen Daten eines Ordners im Sinn des Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. Die zuständige Behörde kann den Ordner ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.“* (Artikel 13 regelt Versammlungen unter freiem Himmel. Für die Versammlungen in geschlossenen Räumen wird dies im Artikel 4 adäquat geregelt.) Zu den persönlichen Daten gehören hier der

Familien- und Vorname, das Geburtsdatum und die Anschrift.

Unser Nachbarland Sachsen-Anhalt formulierte im § 8 Absatz 1 des dort anzuwendenden Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge: *„Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte aus § 7 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen. Sie müssen geeignet und durch Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein.“*

Um Gesetze in der Realität anwendbar zu gestalten, ging der niedersächsische Gesetzgeber in dessen Versammlungsgesetz einen konsequenten Schritt. Zwar ist im dortigen § 7 Absatz 2 – *„Die Leiterin oder der Leiter kann sich zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedienen, die weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen müssen. Ordnerinnen und Ordnern darf keine Befreiung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 erteilt werden.“* – weder eine Volljährigkeit oder eine Geeignetheit als Voraussetzung beschrieben. Allerdings ist diese Problemstellung durch den § 5 Absatz 3 Nummer 3 NVersG – *„Anzeige“* und dem § 10 Absatz 1 NVersG – *„Besondere Maßnahmen“* deutlich klarer geregelt.

§ 5 Absatz 3 Nummer 3 NVersG:

„Die zuständige Behörde kann von der Leiterin oder dem Leiter die Angabe der Anzahl und der persönlichen Daten von Ordnerinnen und Ordnern verlangen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.“

§ 10 Absatz 1 NVersG:

„Die zuständige Behörde kann anhand der nach § 5 Abs. 2 und 3 erhobenen Daten durch Anfragen an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden prüfen, ob die betroffene Person die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet. Besteht diese Gefahr, kann die Behörde die Person als Leiterin oder Leiter ablehnen oder ihren Einsatz als Ordnerin oder Ordner untersagen. Im Fall der Ablehnung muss die anzeigende Person eine andere Person als Leiterin oder Leiter benennen. Die nach Satz 1 erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Versammlung unter freiem Himmel zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden.“



Wie bereits erwähnt, fehlt dies in Sachsen. Ein Blick in die fast schon alltägliche sächsische Versammlungslage zeigt, dass (egal bei welchem politischen Lager) die vorgezeigten Ordner oftmals zu genau dieser Klientel gehören, die als Versammlungsteilnehmer unfriedlich in Erscheinung traten. Wenn sie denn, wie im Beschränkungsbescheid gefordert, überhaupt vorgezeigt werden. Weitere Hinweise darauf sind, dass oftmals die typischen Kleidungsmerkmale der „Problemteilnehmer“ getragen werden (z.B. Kleidung des „Schwarzen Blocks“ – Stichwort „Militanzverbot“). Sind dies nicht mehr als nur Vermutungen oder Vorurteile? Um dieses zu untermauern oder zugunsten der Versammlungsleiter auszuräumen, sollte eine Überprüfung in den polizeilichen Auskunftssystemen möglich sein. Selbst im Kommentar des Boorberg Verlages

zum Versammlungsrecht in Sachsen heißt es dazu:

„Fraglich ist, ob die Behörde **bestimmte Ordner ablehnen kann, etwa mit der Begründung, es bestünden Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit oder Geeignetheit. Das Gesetz enthält dafür keine ausdrückliche Ermächtigung. Das OVG Bautzen hat es im Fall einer rechtsradikalen Versammlung zugelassen, einzelne Ordner wegen einschlägiger strafrechtlicher Vorverurteilungen wegen Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigungen u.a. abzulehnen (NVwZ-RR 2002, 435). Dietel/Gintzel/Kniesel halten dies ebenfalls für zulässig, verweisen aber zugleich auf den dann notwendigen nächsten Schritt, nämlich eine Feststellung der Identität der zu verwendenden Ordner. Daraus wird dann in der Regel der dritte Schritt folgen und zwar die routinemäßige Überprüfung**

aller gemeldeten Ordner – denn wie sonst soll die Behörde feststellen, ob gegen sie Bedenken bestehen. Ob dies noch von § 18 Absatz 2 Sächsisches Versammlungsgesetz gedeckt wäre, erscheint fraglich. Hoffmann-Riem, auf den sich Dietel/Gintzel/Kniesel berufen, hat nur indirekt zu diesem Problem Stellung genommen. Er hat darauf hingewiesen, dass dem Veranstalter die Möglichkeit gegeben werden muss, beanstandete Ordner auszuwechseln, um so seine Kooperationsbereitschaft zu demonstrieren (NVwZ 2002. 257, 263).“

Dass dieser Gedanke aufgegriffen und weiter- bzw. zielführender verfasst werden kann, zeigen Versammlungsgesetze anderer Länder. Hierzu mehr im Teil II, in der nächsten Ausgabe.

Gedanken eines Beamten mit Führungsfunktion in einer Einsatzhundertschaft.

BEZIRKSGRUPPE CHEMNITZ

1. Mai in Annaberg-Buchholz – die GdP mittendrin

Ab und an wird ja in den Gremien der Gewerkschaft der Polizei (GdP) die Zusammenarbeit mit dem DGB kritisch beleuchtet. Dass und wie gut sie funktionieren kann, bewies zum wiederholten Male der Kreisverband Erzgebirge des DGB am 1. Mai auf dem Markt in Annaberg. In langjähriger Tradition hatte der DGB dort mit anderen Partnern ein Familienfest organisiert. Informationsstände von Parteien, Gewerkschaften und Organisationen, die Informations- und Technikschaue des Technischen Hilfswerkes und der Malteser, ein familienfreundliches Bühnenprogramm, Kinderanimation, eine Hüpfburg, ein reichliches Speisen- und Getränkeangebot, nicht zuletzt die Sonne sorgten für einen Tag mit Wohl-



v.l.n.r. Klaus Tischendorf, Alexander Krauß, Michael Willnecker, Sören Wittig, Sebastian Walter

Fotos: Udo Krahl

der Polizei, viel Interesse an der Arbeit der GdP, natürlich auch die eine oder andere kritische Stimme. Dies war auch am Stand des DGB, an der Vertreter der IG Metall, der IB BAU, der EVG und von verdi Präsenz zeigten, so.

Natürlich spielten am 1. Mai auch gewerkschaftspolitische Themen auf der Bühne eine große Rolle. So gab es am Vormittag eine Rede von Alexander Krauß (CDA) zum Tag der Arbeit und am Nachmittag eine einstündige Podiumsdiskussion mit den Direktkandidaten für die Bundestagswahl im Erzgebirgskreis Alexander Krauß (CDU), Sören Wittig (SPD),

Sebastian Walter (Bündnis 90/Die Grünen) und Klaus Tischendorf (Die Linke), moderiert von Michael Willnecker (DGB), zu verschiedensten Themen. Emotionaler Höhepunkt des Tages für Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter war dann die öffentliche Verabschiedung von Michael Willnecker als Kreisvorsitzender des DGB.

Udo Krahl



Udo Krahl & Ullrich Laukner

fühlfaktor für die circa 2.000 Besucherinnen und Besucher.

Mittendrin, am besten Platz überhaupt, direkt neben der Hüpfburg stand das Servicemobil des PSW Sachsen/Thüringen, ein Informationsstand der GdP, betreut von Ullrich Laukner und Udo Krahl. In gefühlten unzähligen Gesprächen mit Interessierten gab es viel Lob für die Arbeit



SENIORENGRUPPE

Was man als Seniorin oder Senior so alles wissen sollte!



Alle, die in den Beamtenstand auf Lebenszeit ernannt wurden, sind auch Beamte bis zu ihrem Lebensende. Es sei denn, man kommt mit dem Gesetz in Konflikt, egal ob gewollt oder ungewollt. In allen Fällen wird der Dienstherr auch gleichzeitig einen Verstoß gegen das Disziplinarrecht prüfen. Nun denken viele: „Was solls?“. Aber genau hier liegt der Hase im Pfeffer. Nach Disziplinarrecht ist es möglich, die erworbenen Bezüge teilweise oder vollständig abzuerkennen. Da sollte sich jeder Mal überlegen, was dann noch an Finanzen übrig bleibt. Aus diesem Grund ist es wichtig, Mitglied der Gewerkschaft der Polizei (GdP) zu sein und den Rechtsschutz zu genießen, der mit der Mitgliedschaft verbunden ist. Ebenso ist es, wenn es mit der Versorgung – oder Beihilfestelle mal Probleme gibt. Auch hier kann ich mich an meine Gewerkschaft wenden.

In fast allen Bezirks- und Kreisgruppen gibt es Seniorengruppen, die sich um die Belange der Seniorinnen und Senioren kümmern. Diese sind auch oft im ganzen Territorium der Bezirksgruppen verteilt, so dass es kurze Wege möglich machen, einen Kontakt aufzunehmen. So sollte ich als Gewerkschaftsmitglied nach dem Eintritt in den Ruhestand prüfen, welche Seniorengruppe ich wählen möchte. Dort werde ich auch ehemalige Kolleginnen und Kollegen treffen, die fast alle dieselben Probleme und Fragen haben wie ich.

- In der Bezirksgruppe Chemnitz bestehen Seniorengruppen in Aue, Chemnitz, Döbeln, Freiberg, Mittweida und in Stollberg.
- In der Bezirksgruppe Dresden kann das Mitglied wählen zwischen den

Seniorengruppen: Nord (hierzu gehören Riesa, Großenhain, Meißen, Coswig und Radebeul), Dresden Mitte, Dresden Ost, Dresden Süd, Dresden West, der Bereich Pirna/Sebnitz sowie der Bereich Freital/Dippoldiswalde.

- Bei der Bezirksgruppe Görlitz existieren Seniorengruppen in Hoyerswerda, Kamenz und Löbau.
- In der Bezirksgruppe Zwickau gibt es Seniorengruppen in Zwickau und im Vogtland.
- Die Bezirksgruppe Leipzig hat eine Seniorengruppe und auch die Kreisgruppe der Bereitschaftspolizei Leipzig.

Wer in den einzelnen Seniorengruppen mitarbeiten möchte, sollte sich dazu unbedingt beim Vorstand der einzelnen Bezirksgruppen melden. Die Teilnahme der Seniorinnen und Senioren ist auf alle Fälle für alle GdP-Mitglieder möglich und erwünscht. Also worauf noch warten? Denn je mehr Kolleginnen und Kollegen an der Seniorenarbeit teilnehmen, umso interessanter wird es in den Gruppen.

Außerdem sollte sich jede Seniorin und jeder Senior darüber Gedanken machen, was passiert, wenn man einen Unfall erleidet oder seinen Willen nicht mehr äußern kann. Auch hier hilft es besonders, präventiv diese Probleme anzugehen und zu lösen. Hier sollte jeder mit einer Patientenverfügung und einer Vorsorgevollmacht vorgesorgt haben. Also den Rat der GdP nutzen und diese Dokumente erstellen!

Fehlen diese Dokumente, kann es für die Angehörigen eine Menge Probleme bedeuten. Ebenso ist es wichtig, für den Todesfall vorzusorgen. Der Bestatter ist zwar in der Lage, eine

Menge Probleme zu lösen. Wenn der Verstorbene aber Beamter war, sind einige Besonderheiten zu beachten. Auch hier hilft die GdP. In der Aufstellung „Aktiv Programm für Senioren“ (APS) sind so einige Hilfestellungen enthalten. Alle Mitglieder, die einen Computer haben, sollten sich einmal damit befassen (Mitgliederbereich: www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/apsin).

Für eine mögliche Pensionserhöhung setzt sich meine GdP auch ein, egal ob es um eine Tarifierhöhung geht



oder das Weihnachtsgeld gestrichen wurde. Ohne die Maßnahmen der GdP würde sich dazu kein Rad drehen.

Viele Kolleginnen und Kollegen sind der Meinung, die Seniorinnen und Senioren verreisen nur oder treffen sich zur gemütlichen Kaffeerunde. Sicher, auch das sollte sein! Aber die Seniorinnen und Senioren beteiligen sich auch an Arbeitskampfmaßnahmen um mehr Geld oder unterstützen bei Großsätzen die Betreuung der Kolleginnen und Kollegen. Dies betrifft für die Zukunft besonders den Tag der Sachsen in Löbau. Die vielen zugeordneten Kräfte werden sich darüber sicherlich freuen, wenn sie von den Seniorinnen und Senioren versorgt werden, ein paar freundliche Worte eingeschlossen. Also unbedingt Mitglied der GdP bleiben!

Frank Lebelt,
Seniorengruppe Löbau,
Bezirksgruppe Görlitz





Zulage für herausgehobene Dienstposten in ...

... Sachsen-Anhalt

Die Zulagen für herausgehobene Dienstposten werden im Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbesoldungsgesetz – LBesG LSA) vom 8. Februar 2011 aufgeführt. Im § 40 ist geregelt, dass es Amtszulagen und Stellenzulagen gibt. Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts. Die Stellenzulagen sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies durch Gesetz bestimmt ist. Sie dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gewährt werden. Die Anzahl der Stellen ist gesondert aufgeführt.

In einer „Kleinen Anfrage“ an den Landtag von Sachsen-Anhalt (KA/7645) wurde festgestellt, dass es im LSA 741 Planstellen A 9mZ (80 TG 96) sowie zwei Planstellen A 16mZ im Polizeivollzug gibt (Stand vom 31. Dezember 2016). In der Polizeiverwaltung gibt es leider nur zwölf Stellen A 9mZ und zwei Planstellen A 16mZ.

Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v. H. der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

Für die A 16mZ heißt es konkret: eine Leitende Kriminaldirektorin oder ein Leitender Kriminaldirektor kann die A 16mZ erhalten, wenn sie als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Polizei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd, als ständige Vertretung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd, tätig sind.

Die Aussicht auf Beförderung zur A 9mZ ist im ganzen Land mehr als schlecht. Dem Gesamtbedarf von 1548 Beförderungen stehen nur 346 erfolgte Beförderungen im Jahr 2016 gegenüber. Im Jahr 2017 ist noch kein Beförderungsbudget durch die Landesregierung erarbeitet worden.

Ingo Neubert

... Thüringen

Das Thüringer Besoldungsgesetz bestimmt, dass für herausgehobene Funktionen Amtszulagen vorgesehen werden können. Diese wurden in einem Erlass des Thüringer Innenministeriums „Verzeichnis der Funktionen im Sinne von Fußnote I zur Besoldungsgruppe A 9“ (A9Z-Erlass) festgeschrieben.

Bei der vorgenommenen Bewertung der zu leistenden Tätigkeiten wurden u. a. folgende Funktionen festgestellt: Kontaktbereichsbeamte, Vertreter des Leiters der technischen Verkehrsüberwachung in den Landespolizeiinspektionen, Lehrkräfte des mittleren Dienstes, insbesondere Fachpraktiker, Sportausbilder, Trainer, Fahrlehrer, Diensthundelehrer, Mitarbeiter Polizeieinsatztraining, Mitarbeiter von Spezialgruppen bzw. Spezialtrupps und ähnlichen herausgehobenen Spezialfunktionen, Sanitätspersonal und Flugtechniker, soweit im mittleren Dienst, Mitarbeiter des mittleren Kriminaldienstes. Als Kriterien wurden insbesondere der Umfang der zu leistenden Führungsverantwortung, des eigenverantwortlichen Entscheidungsspielraums sowie des Spezialisierungsgrades zugrunde gelegt. Das Ministerium behält sich in besonders begründeten Einzelfällen und nach sachgerechter Bewertung vor, auch andere Dienstposten für eine Zulage vorzusehen.

Der Erlass wurde 2016 geändert. Es wird klargestellt, dass nur die in den jeweils geltenden Organisations- und Dienstpostenplänen ausgewiesenen und nach Besoldungsgruppe A 9 bewerteten Funktionen infrage kommen. Alleiner Maßstab ist die tatsächliche Tätigkeit auf einem Dienstposten. Dienstposten des Verwaltungsdienstes sind vom A9Z-Erlass nicht erfasst.

Nachdem im Jahr 2015 gar keine Beförderungen nach A 9Z vorgenommen wurden, erhielten 2016 wenigstens 80 Kolleginnen und Kollegen des Polizeivollzuges die Zulage.

Monika Pape

... Sachsen

Amtszulagen sind auch so ein Buch mit sieben Siegeln. Einige bekommen sie, andere wieder nicht ... und keiner weiß so richtig warum!? Möglich sowohl für A 9 wie auch für A 16, die wir hier vernachlässigen.

Wir pirschen uns einfach mal ganz langsam heran: In der sächsischen Polizei gibt es über 6.650 Haushaltsstellen in der Laufbahngruppe 1.2, wovon gemäß der Sächsischen Stellenobergrenzenverordnung 65 Prozent nach A 9 ausgewiesen werden können (circa 4.320). Stellen, die nicht nach A 9 sondern nur nach A 7/A 8 ausgewiesen wurden, sind in den konkreten Bewertungen des Dienstpostenrahmenkonzeptes speziell benannt (z. B. Einsatzbeamte in den Polizeidirektionen oder Beamte in der Einsatzeinheit in der Bereitschaftspolizei).

Von den berechneten rund 4.320 Stellen der A 9 dürfen entsprechend der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 der Anlage 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes wiederum 30 Prozent mit einer Amtszulage ausgestattet werden. Das heißt, dass sich knapp 1.300 Beamtinnen/Beamte der sächsischen Polizei zeitgleich in einer A 9Z befinden können und zusätzlich zu ihrer Besoldungsgruppe A 9 einer Zulage in Höhe von 286,18 Euro erfreuen können bzw. könnten. Immer abhängig von weiteren Regelungen und nicht zuletzt auch vom zuständigen Vorgesetzten (Ernennungsbehörde), der auch die Voraussetzungen für eine Amtszulage dokumentieren muss. Ausschlaggebend für eine erfolgreiche Dokumentation ist die Erklärung des Vorgesetzten, dass sich der entsprechende mit einer Amtszulage zu bewertende Dienstposten vom „normalen“ Anforderungsprofil durch Umfang, Verantwortung oder Schwierigkeit abhebt. Dabei sind durchaus Kreativität und Geschicklichkeit (und hoffentlich keine Personatronage) gefragt. Ziel sollte es sein, die maximalen Möglichkeiten auszuschnöpfen und die tatsächliche Übernahme von herausgehobenen Aufgaben Einzelner zu honorieren.

Eben ein Buch mit sieben Siegeln!

Hagen Husgen

